



I. Geschäftsführung

I.1 Geschäftsführender Vorstand (GfV)

Dieser besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister und dem 1. Schriftführer.

Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden, der 1. Schatzmeister vom 2. Schatzmeister und der 1. Schriftführer vom 2. Schriftführer vertreten.

Soweit die Geschäftslage es erfordert, kann der GfV auch dem 2. Schatzmeister und dem 2. Schriftführer bestimmte Aufgabengebiete des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich übertragen.

Dem GfV obliegt die gewissenhafte und sorgfältige Verwaltung und Führung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie den Beschlüssen der Vertreterversammlung.

Der Vertreterversammlung ist in der 1. Sitzung nach Ablauf des Rechnungsjahres ein umfassender Jahresgeschäftsbericht zu erstatten, der sich sowohl auf die Führung der laufenden Geschäfte, als auch auf die Verwaltungstätigkeit des Vorstandes erstreckt. Der Geschäftsbericht muss auch eine Mitteilung über den Sachstand der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten. Die in § 11 Nr. 7 der Satzung des IVR festgelegte Verpflichtung, die Beschlüsse des Vorstandes nach jeder Sitzung in ihrem wesentlichen Inhalt den Vorsitzenden der Kreisimkerverbände (KIV) mitzuteilen, wird hiervon nicht berührt.

Die Mitglieder des GfV tragen mit der Geschäftsführung und allen Arbeiten für den IVR eine große Verantwortung. Der Verband geht deshalb auf seine Kosten zu Gunsten der Vorstandsmitglieder und der Angestellten der Geschäftsstelle eine Unfall- und Haftpflichtversicherung zur Abwendung von Schäden und Schadensersatzansprüchen ein.

I.2 Obleute

Die Obleute betreuen die im Rahmen der Satzung festgelegten Sachgebiete (§ 2 in Verbindung mit § 17 der Satzung) eigenständig. Sie arbeiten dem Vorstand bei der Erstellung der jährlichen Haushaltspläne zu und geben Rechenschaft über eingesetzte Mittel. Die Obleute sind zu den turnusmäßigen Vorstandssitzungen und zu Besprechungen, in denen ihr

Sachgebiet behandelt wird, hinzu zuziehen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres, spätestens bis zum 10.01. des Folgejahres legen die Obleute einen schriftlichen Jahresbericht über ihr Sachgebiet und die erfolgten Aktivitäten dem Vorstand vor.

Diese Berichte sind den Kreisvorsitzenden zur 1. Vertreterversammlung des Jahres schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Den Obleuten werden die notwendigen Reisekosten und nach vorheriger Absprache mit dem GfV die notwendigen zusätzlichen Kosten (z.B. Teilnehmer-, Seminargebühren, etc.) erstattet (§ 17 Nr. 3 in Verb. mit § 8 Nr. 7 S. 2 der Satzung).

I.3 Geschäftsstelle

Der Imkerverband unterhält zur Bearbeitung der anfallenden Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle.

Mit dem dort beschäftigten Personal ist eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Für die Ausgestaltung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der unmittelbare Vorgesetzte des Personals der Geschäftsstelle ist der 1. Vorsitzende; bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

Das Personal arbeitet nach dieser Geschäftsordnung sowie nach den Weisungen des GfV.

Die Dienststunden werden vom 1. Vorsitzenden im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorschriften festgesetzt.

Jedes Mitglied des GfV hat das Recht, zu jeder Zeit Einsicht in sämtliche Geschäftsvorgänge, die Korrespondenz und die sonstigen Unterlagen zu nehmen; gleiches gilt für die Obleute, jedoch nur in Bezug auf ihr Sachgebiet.

II. Vertreterversammlung und Kreisimkerverbände

II.1 Vertreterversammlung

Im Hinblick auf den Kostenaufwand, den die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verursacht, können in dringenden Ausnahmefällen, zu denen eilige, unaufschiebbare, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende

Entschlüsse des Verbandes gefordert oder notwendig werden, Beschlüsse namens der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der nach der Satzung stimmberechtigten Vertreter gefasst werden, wenn sich alle Stimmberechtigten schriftlich (Schreiben, Fax, Email) äußern. Die Sachlage und Stellungnahme des Vorstandes ist zuvor den Stimmberechtigten mittels Rundschreiben mitzuteilen.

Im Übrigen gilt folgende Redeordnung:

Die Erteilung des Wortes erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung durch den Versammlungsleiter. Das erteilte Wort kann nach voraufgegangener Verweisung entzogen werden, wenn ein Redner sich wiederholt vom aktuellen Thema oder der Ordnung entfernt hat oder wenn er ungebührlich lange spricht oder zu derselben Sache mehr als dreimal das Wort ergreift. Die Entscheidung steht allein dem Versammlungsleiter zu. Sofortige Zulassung zum Worte können nur Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Ist die Verhandlung geschlossen, sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.

Nachdem die Rednerliste erschöpft und dem Antragssteller bzw. Berichterstatter das Schlusswort erteilt ist, schließt der Versammlungsleiter die Verhandlung. Ein Antrag auf Beendigung der Verhandlung kann zu jeder Zeit gestellt werden; diesem ist Folge zu leisten, wenn er von der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt wird.

Die Fragestellung erfolgt durch den Versammlungsleiter so, dass über die weitest gehenden Anträge zuerst abgestimmt wird. Zur Fragestellung ist stets das Wort zu gestatten. Im Falle des Widerspruchs hat die Versammlung endgültig mehrheitlich zu entscheiden.

Soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt, entscheidet die Vertreterversammlung über die Art der Abstimmung (Akklamation oder Stimmzettel).

II.2 Kreisimkerverbände

Die Zusammenfassung der Imkervereine (Ortsvereine) in Kreisimkerverbände ist nach § 18 Nr. 1 der Satzung aus organisatorischen Gründen erfolgt. Die Aufgaben decken sich im Allgemeinen mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Imkerverbandes Rheinland e.V.. Die Kreisimkerverbände können diesen Aufgaben nur in einer engen Zusammenarbeit mit dem Imkerverband einerseits und den Imkervereinen andererseits gerecht werden. Deshalb sind die Kreisvorsitzenden bzw. deren beauftragte Stellvertreter angehalten, jeden Imkerverein (Ortsverein) des Kreisgebietes einmal jährlich anlässlich einer Versammlung - im Einvernehmen mit dem Vorstand des jeweiligen Ortsvereins - zu besuchen.

Weiterhin ist es erforderlich, dass der Kreisimkerverband von dem Inhalt des Schriftverkehrs

zwischen dem Imkerverein und dem Imkerverband Rheinland, soweit es sich nicht um reine Kassenangelegenheiten handelt, Kenntnis erhält. Die Imkervereine müssen daher ihren hiernach in Frage kommenden Schriftverkehr mit dem Imkerverband grundsätzlich über den zuständigen Kreisverband führen, wie auch der Imkerverband Rheinland mit den Imkervereinen unter Einbindung des zuständigen Kreisimkerverbandes korrespondieren muss.

III. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

III.1 Haushaltswesen

Der Haushaltsplan ist nach seiner Festsetzung durch die Vertreterversammlung für den Vorstand des Imkerverbandes Rheinland verbindlich.

Überplanmäßige Ausgaben sind nur im Rahmen von im Haushaltsplan eingetragenen Deckungsbermerkungen zulässig. Mehreinnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres noch kein festgesetzter Haushaltsplan vor, so kann der Schatzmeister im 1. Quartal des neuen Haushaltsjahres $\frac{1}{3}$ der letztjährigen Haushaltsansätze ausgeben.

Diese Ermächtigung gilt nicht für Beihilfemittel, die grundsätzlich den Charakter von Fremdgeldern haben.

III.2 Kassenwesen

Der Vorstand legt das in der Kassenführung und Buchhaltung einzusetzende Buchhaltungssystem fest und sorgt regelmäßig dafür, dass dieses System technisch auf dem aktuellen Stand ist.

Der 1. Schatzmeister trifft die im Interesse einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Führung der Kassengeschäfte erforderlichen Anordnungen. Er hat insbesondere für Maßnahmen zu sorgen, die die äußere und innere Kassensicherheit gewährleisten. Auch das Personal der Geschäftsstelle hat sorgfältig auf die Kassensicherheit zu achten. Mängel und entdeckte Unregelmäßigkeiten sind dem 1. Schatzmeister nach Bekanntwerden sofort mitzuteilen.

Kassenbücher, Belege, Akten und Verträge der Geschäftsstelle müssen sachlich geordnet und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung des 1. Schatzmeisters oder 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch deren Vertreter aus dem Geschäftsraum entfernt werden.

Bareinzahlungen bei der Geschäftsstelle sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Barbestände über einhundert Euro sind unverzüglich auf das Girokonto des Verbandes einzuzahlen.

III.3 Prüfwesen

Die Vertreterversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für eine -versetzte- Amtsdauer von jeweils vier Jahren, wobei die gesamte Amtszeit zwei Wahlperioden hintereinander nicht übersteigen darf.

Nur die Vertreterversammlung ist den Prüfern gegenüber weisungsberechtigt.

Die Rechnungsprüfer prüfen zu einem festgesetzten Termin (nach Ablauf des abgelaufenen Rechnungsjahres) die Bilanz, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Bücher und alle sonstigen für Einnahmen und Ausgaben relevanten Dokumente (Bankunterlagen, Rechnungen, Quittungen, Abrechnungen, Verträge, Korrespondenz) der Geschäftsstelle des vorangegangenen Rechnungsjahres. Sie versichern sich von der sachlichen und materiellen Richtigkeit und der Lückenlosigkeit dieser Unterlagen. Unter Büchern sind sowohl die Ausdrucke von Kontenblättern aus der Buchhaltung als auch die elektronischen Aufzeichnungen zu verstehen.

Insbesondere richten sie ihr Augenmerk auf die Einhaltung des von der Vertreterversammlung genehmigten Haushaltsplanes.

Eine wesentliche Aufgabe der Prüfer besteht auch darin, Risiken in der Vermögensverwaltung und im Finanzgebaren zu identifizieren und dies dem Vorstand, den Mitarbeitern und der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu bringen. Während der Prüfung der Rechnungsabschlüsse sollen der 1. Schatzmeister und der/die für die Buchführung und Kassenhaltung zuständige Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen. Über ihre Prüfarbeit erstellen die Prüfer einen Bericht, den sie anlässlich der Vertreterversammlung an diese erstatten.

IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.